

# Dorfgemeinschaft

Oberveischede e.V.

Dorfgemeinschaft Oberveischede e.V. \* Im Eck 11 \* 57462 Olpe



*Golddorf am Sonnenpfad*

Bezirksregierung Arnsberg  
Dezernat 32 - Regionalentwicklung  
Seibertzstraße 1

59821 Arnsberg

Per mail an [beteiligung-mk-oe-si@bra.nrw.de](mailto:beteiligung-mk-oe-si@bra.nrw.de)

30.06.2021

## Regionalplan Arnsberg, Räumlicher Teilplan Kreise MK, OE, SI Ergänzende Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

als betroffene Dorfgemeinschaft nehmen wir ergänzend zur Stellungnahme vom 28.05.2021 zum oben bezeichneten Räumlichen Teilplan wie folgt Stellung. Die ergänzende detaillierte Stellungnahme bezieht sich insbesondere auf das Kapitel 8 (Energieversorgung) und die im Planentwurf ausgewiesenen Vorrangzonen für Windenergie (WEB) rund um unseren Wohnort Olpe-Oberveischede.

### **09.01.WEB.001** nordöstlich Oberveischede (Lennestadt, Attendorn; 41,9 ha)

Die negative Wirkung auf das Landschaftsbild wurde unzutreffend beurteilt (siehe Umweltbericht, Kap. 2.7, Seite 2244). Die nächsten benachbarten Vorrangzonen befinden sich in einer Entfernung von

- weniger als 3,5 km (09.06.WEB.001) und
- weniger als 4,5 km (09.06.WEB.003) und
- weniger als 4,0 km (09.06.WEB.004) und
- weniger als 2,6 km (09.05.WEB.007) und
- weniger als 1,5 km (09.05.WEB.008) und
- weniger als 4,0 km (09.04.WEB.005) und
- weniger als 6,0 km (10.06.WEB.001).

Die kumulative Wirkung des WEB im Zusammenwirken mit den benachbarten Teilbereichen 09.06.WEB.002, 09.06.WEB.003, 09.06.WEB.004, 09.06.WEB.001, 09.05.WEB.007, 09.05.WEB.008, 09.04.WEB.005 sowie 10.06.WEB.001 wurde nicht ausreichend untersucht. Die im Umweltbericht auf Seite 2244 enthaltene zusammenfassende Bewertung für das Schutzgut Landschaft („... auf der Ebene der Regionalplanung keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar.“) ist daher falsch.

Bei den Untersuchungen wurden auch die Auswirkungen auf den vorhandenen Tourismus in Oberveischede vernachlässigt. In Oberveischede befindet sich ein als Urlaubs- und Tagungsort beliebtes Hotel, welches durch die Planung der WEB massiv betroffen ist. Der bei Wanderern zunehmend beliebte „Veischeder Sonnenpfad“ wurde als Tourismusziel bei den Planungen nicht beachtet.

Das Plangebiet ist entgegen der Angabe im Umweltbericht (siehe 1.10, Seite 2235) nicht mehr vollständig bewaldet.

Die Gebietsausweisung des WEB kollidiert mit den Inhalten des Landschaftsplans Nr. 5 „Rothaarvorhöhen“ des Kreises Olpe.

#### **09.05.WEB.008** östlich Oberveischede (Lennestadt; 64,6 ha)

Die negative Wirkung auf das Landschaftsbild wurde unzutreffend beurteilt (siehe Umweltbericht, Kap. 2.7, Seite 2244). Die nächsten benachbarten Vorrangzonen befinden sich in einer Entfernung von

- weniger als 4,0 km (09.06.WEB.001) und
- weniger als 5,0 km (09.06.WEB.003) und
- weniger als 3,0 km (09.06.WEB.004) und
- weniger als 0,7 km (09.05.WEB.007) und
- weniger als 2,5 km (09.04.WEB.005) und
- weniger als 1,5 km (09.01.WEB.001) und
- weniger als 5,0 km (10.06.WEB.001).

Die kumulative Wirkung des WEB im Zusammenwirken mit den benachbarten Teilbereichen 09.06.WEB.001, 09.06.WEB.002, 09.06.WEB.003, 09.06.WEB.004, 09.06.WEB.001, 09.01.WEB.001, 09.05.WEB.007, 09.04.WEB.005 sowie 10.06.WEB.001 wurde nicht ausreichend untersucht. Die im Umweltbericht auf Seite 2636 enthaltene zusammenfassende Bewertung für das Schutzgut Landschaft („... auf der Ebene der Regionalplanung keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar.“) ist daher falsch.

Die Ortschaft Schmellenberg befindet sich in ca. 800 m Entfernung zum WEB. Die laut BauGB vorgesehene Schutzabstände von mindestens 1.000 m sollten für jede Art von Wohnbebauung gelten und Bewohner im Außenbereich nicht benachteiligt werden.

Bei den Untersuchungen wurden auch die Auswirkungen auf den vorhandenen Tourismus in Oberveischede vernachlässigt. In Oberveischede befindet sich ein als Urlaubs- und Tagungsort beliebtes Hotel, welches durch die Planung der WEB massiv betroffen ist. Der bei Wanderern zunehmend beliebte „Veischeder Sonnenpfad“ wurde als Tourismusziel bei den Planungen nicht beachtet.

Das Plangebiet ist entgegen der Angabe im Umweltbericht (siehe 1.10, Seite 2624) nicht mehr vollständig bewaldet.

Die Gebietsausweisung des WEB kollidiert mit den Inhalten des Landschaftsplans Nr. 5 „Rothaarvorhöhen“ des Kreises Olpe. Im Landschaftsplan sind visuell sensible Kuppen- und Höhenlagen benannt, die von hohen und dominanten baulichen Anlagen, insbesondere Windenergieanlagen, freizuhalten sind.

In der geplanten Vorrangzone wurden planungsrelevante Vorkommen des Schwarzstorches nicht beachtet. Entsprechende Erkenntnisse zum Artenschutz sind der Kreisverwaltung Olpe bekannt, u.a. ein Gutachten für ein Projekt der Fa. Ostwind. Es ist zu erwarten, dass Beeinträchtigungen für die geschützte Art nicht vermieden werden können. Insofern ist auch die Bewertung im Prüfbogen für die Teilfläche 151 (Umweltbericht, Anhang B, Ziffer 2.06) unzutreffend.

Der vorhandenen Vorbelastungen in Bezug auf

- die Bundesstraße B55,
  - die am Plangebiet gelegene vorhandene 110 kV-Hochspannungstrasse und deren geplanten Ausbau auf 380 kV
- wurden bei der Planerstellung nicht beachtet.

In den Untersuchungen zum Schutzgut Landschaft wurde die Marienkapelle in Oberveischede, die sich in exponierter Position über dem Ort befindet, nicht beachtet.

#### **09.05.WEB.007** östlich Oberveischede (Lennestadt, Kirchhudem; 291 ha)

Die negative Wirkung auf das Landschaftsbild wurde unzutreffend beurteilt (siehe Umweltbericht, Kap. 2.7, Seite 2607). Die nächsten benachbarten Vorrangzonen befinden sich in einer Entfernung von

- weniger als 6,0 km (09.06.WEB.001) und
- weniger als 5,0 km (09.06.WEB.004) und
- weniger als 0,8 km (09.05.WEB.008) und
- weniger als 2,5 km (09.04.WEB.005) und
- weniger als 3,0 km (09.01.WEB.001) und
- weniger als 7,0 km (10.06.WEB.001).

Die kumulative Wirkung des WEB im Zusammenwirken mit den benachbarten Teilbereichen 09.06.WEB.001, 09.06.WEB.003, 09.06.WEB.004, 09.01.WEB.001, 09.05.WEB.008, 09.04.WEB.005 sowie 10.06.WEB.001 wurde nicht ausreichend untersucht. Die im Umweltbericht auf Seite 2607 enthaltene zusammenfassende Bewertung für das Schutzgut Landschaft (*„... auf der Ebene der Regionalplanung keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar.“*) ist daher falsch.

Bei den Untersuchungen wurden auch die Auswirkungen auf den vorhandenen Tourismus vernachlässigt. Im Plangebiet verläuft der bei Wanderern zunehmend beliebte „Veischeder Sonnenpfad“, dieser wurde als Tourismusziel bei den Planungen nicht beachtet.

In geringer Entfernung befindet sich die vom Kreis Olpe verpachtete Hohe Bracht, ein Tourismusziel mit überregionalem Anziehungspotential. Diese Betrachtung fehlt im Umweltbericht.

Die Gebietsausweisung des WEB kollidiert mit den Inhalten des Landschaftsplans Nr. 5 „Rothaarvorhöhen“ des Kreises Olpe. Im Landschaftsplan sind visuell sensible Kuppen- und Höhenlagen benannt, die von hohen und dominanten baulichen Anlagen, insbesondere Windenergieanlagen, freizuhalten sind.

**09.06.WEB.001** nordwestlich bis südwestlich Oberveischede (Olpe; 97,9 ha)

Die negative Wirkung auf das Landschaftsbild wurde unzutreffend beurteilt (siehe Umweltbericht, Kap. 2.7, Seite 2646). Die nächsten benachbarten Vorrangzonen befinden sich in einer Entfernung von

- weniger als 2,0 km (09.06.WEB.002) und
- weniger als 0,5 km (09.06.WEB.003) und
- weniger als 1,5 km (09.06.WEB.004) und
- weniger als 6,0 km (09.05.WEB.007) und
- weniger als 3,8 km (09.05.WEB.008) und
- weniger als 3,2 km (09.04.WEB.005) und
- weniger als 3,3 km (09.01.WEB.001) und
- weniger als 4,0 km (10.06.WEB.001).

Die kumulative Wirkung des WEB im Zusammenwirken mit den benachbarten Teilbereichen 09.06.WEB.002, 09.06.WEB.003, 09.06.WEB.004, 09.01.WEB.001, 09.05.WEB.007, 09.05.WEB.008, 09.04.WEB.005 sowie 10.06.WEB.001 wurde nicht ausreichend untersucht. Die im Umweltbericht auf Seite 2646 enthaltene zusammenfassende Bewertung für das Schutzgut Landschaft („... auf der Ebene der Regionalplanung keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar.“) ist daher falsch.

Die Ortschaft Tecklinghausen mit 10 Haushalten und Hofstellen befindet sich in ca. 500 m Entfernung zum WEB. Die laut BauGB vorgesehen Schutzabstände von 1.000 m sind nicht eingehalten.

Die Ortschaft Neuenwald befindet sich in ca. 500 m Entfernung zum WEB. Die vorgesehen Schutzabstände von mindestens 1.000 m sollten für jede Art von Wohnbebauung gelten und Bewohner im Außenbereich nicht benachteiligt werden.

Bei den Untersuchungen wurden auch die Auswirkungen auf den vorhandenen Tourismus in Oberveischede vernachlässigt. In Oberveischede befindet sich ein als Urlaubs- und Tagungsort beliebtes Hotel, welches durch die Planung der WEB massiv betroffen ist. Der bei Wanderern zunehmend beliebte „Veischeder Sonnenpfad“ wurde als Tourismusziel bei den Planungen nicht beachtet.

Das Plangebiet ist entgegen der Angabe im Umweltbericht (siehe 1.10, Seite 2637) nicht mehr vollständig bewaldet.

Die bestehende Vorbelastung durch die Abfaldeponie wird zwar erwähnt und für das Schutzgut Mensch eine erhebliche Umweltauswirkung gesehen (vgl. Seite 2639), dennoch kommt die zusammenfassende Bewertung (vgl. Nr. 4 auf Seite 2649) zum Ergebnis, dass „geringe bis mäßige Umweltauswirkungen“ vorliegen. Diese zusammenfassende Bewertung ist erkennbar falsch.

In der geplanten Vorrangzone wurden planungsrelevante Vorkommen des Schwarzstorchs nicht beachtet. Entsprechende Erkenntnisse zum Artenschutz sind der Kreisverwaltung Olpe bekannt. Zudem wird dort vermehrt der Rotmilan beobachtet. Es ist zu erwarten, dass Beeinträchtigungen für die geschützte Art nicht vermieden werden können. Insofern ist auch die Bewertung im Umweltbericht auf Seite 2642 unzutreffend.

Die vorhandene Vorbelastung in Bezug auf die Bundesstraße B55 wurde bei der Planerstellung nicht beachtet.

**09.06.WEB.002** nordwestlich Oberveischede (Olpe, Attendorn; 22,3 ha)

Die negative Wirkung auf das Landschaftsbild wurde unzutreffend beurteilt (siehe Umweltbericht, Kap. 2.7, Seite 2659. Die Gebietsausweisung verstößt (u.a. aufgrund der Lage im Naherholungsraum Biggensee und der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes) gegen § 35 Nr. 3 Ziffer 5 BauGB.

Die kumulative Wirkung des WEB im Zusammenwirken mit den benachbarten Teilbereichen 09.06.WEB.001, 09.06.WEB.003 und 09.06.WEB.004 wurde nicht ausreichend untersucht. Die im Umweltbericht auf Seite 2659 enthaltene zusammenfassende Bewertung für das Schutzgut Landschaft („... auf der Ebene der Regionalplanung keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar.“) ist daher falsch.

Betroffen sind die Ortschaften Unterneger, Mittelneger und Oberneger. Die vorgesehen Schutzabstände von mindestens 1.000 m sind nicht eingehalten.

Das Plangebiet ist entgegen der Angabe im Umweltbericht (siehe 1.10, Seite 2637) nicht mehr vollständig bewaldet.

In der geplanten Vorrangzone wurden vermehrt der Rotmilan und der Schwarzstorch beobachtet. Es ist zu erwarten, dass Beeinträchtigungen für die geschützte Art nicht vermieden werden können. Insofern ist auch die Bewertung im Umweltbericht auf Seite 2655 unzutreffend.

**09.06.WEB.003** nordwestlich bis südwestlich Oberveischede (Olpe; 21,6 ha)

Die negative Wirkung auf das Landschaftsbild wurde unzutreffend beurteilt (siehe Umweltbericht, Kap. 2.7, Seite 2672). Die nächsten benachbarten Vorrangzonen befinden sich in einer Entfernung von

- weniger als 0,5 km (09.06.WEB.001) und
- weniger als 3,0 km (09.06.WEB.002) und
- weniger als 0,7 km (09.06.WEB.004) und
- weniger als 5,0 km (09.05.WEB.008) und

- weniger als 3,5 km (09.04.WEB.005) und
- weniger als 5,0 km (09.01.WEB.001) und
- weniger als 3,5 km (10.06.WEB.001).

Die kumulative Wirkung des WEB im Zusammenwirken mit den benachbarten Teilbereichen 09.06.WEB.001, 09.06.WEB.002, 09.06.WEB.004, 09.01.WEB.001, 09.05.WEB.008, 09.04.WEB.005 sowie 10.06.WEB.001 wurde nicht ausreichend untersucht. Die im Umweltbericht auf Seite 2672 enthaltene zusammenfassende Bewertung für das Schutzgut Landschaft (*„... auf der Ebene der Regionalplanung keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar.“*) ist daher falsch.

Bei den Untersuchungen wurden auch die Auswirkungen auf den vorhandenen Tourismus in Oberveischede vernachlässigt. In Oberveischede befindet sich ein als Urlaubs- und Tagungsort beliebtes Hotel, welches durch die Planung der WEB massiv betroffen ist. Der bei Wanderern zunehmend beliebte „Veischeder Sonnenpfad“ wurde als Tourismusziel bei den Planungen nicht beachtet.

Die bestehende Vorbelastung durch die Abfalldeponie wird zwar erwähnt und für das Schutzgut Mensch eine erhebliche Umweltauswirkung gesehen (vgl. Seite 2665), dennoch kommt die zusammenfassende Bewertung (vgl. Nr. 4 auf Seite 2675) zum Ergebnis, dass *„geringe bis mäßige Umweltauswirkungen“* vorliegen. Diese Bewertung ist erkennbar falsch.

In der geplanten Vorrangzone wurden vermehrt der Rotmilan und der Schwarzstorch beobachtet. Es ist zu erwarten, dass Beeinträchtigungen für die geschützte Art nicht vermieden werden können. Insofern ist auch die Bewertung im Umweltbericht auf Seite 2668 unzutreffend.

#### **09.06.WEB.004** südwestlich Oberveischede (Olpe; 169 ha)

Die negative Wirkung auf das Landschaftsbild wurde unzutreffend beurteilt (siehe Umweltbericht, Kap. 2.7, Seite 2685). Die nächsten benachbarten Vorrangzonen befinden sich in einer Entfernung von

- weniger als 1,0 km (09.06.WEB.001) und
- weniger als 3,0 km (09.06.WEB.002) und
- weniger als 0,7 km (09.06.WEB.003) und
- weniger als 5,5 km (09.05.WEB.007) und
- weniger als 3,0 km (09.05.WEB.008) und
- weniger als 1,5 km (09.04.WEB.005) und
- weniger als 4,0 km (09.01.WEB.001) und
- weniger als 1,7 km (10.06.WEB.001).

Die kumulative Wirkung des WEB im Zusammenwirken mit den benachbarten Teilbereichen 09.06.WEB.001, 09.06.WEB.002, 09.06.WEB.003, 09.01.WEB.001, 09.05.WEB.007, 09.05.WEB.008, 09.04.WEB.005 sowie 10.06.WEB.001 wurde nicht ausreichend untersucht. Die im Umweltbericht auf Seite 2685 enthaltene zusammenfassende Bewertung für das Schutzgut Landschaft (*„... auf der Ebene der Regionalplanung keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar.“*) ist daher falsch.

Die Ortschaft Neuenwald befindet sich in ca. 500 m Entfernung zum WEB. Die im BauGB vorgesehen Schutzabstände von mindestens 1.000 m sollten für jede Art von Wohnbebauung gelten und Bewohner im Außenbereich nicht benachteiligt werden. Die bestehende Vorbelastung durch die B55 wurde nicht beachtet.

Bei den Untersuchungen wurden auch die Auswirkungen auf den vorhandenen Tourismus in Oberveischede vernachlässigt. In Oberveischede befindet sich ein als Urlaubs- und Tagungsort beliebtes Hotel, welches durch die Planung der WEB massiv betroffen ist. Der bei Wanderern zunehmend beliebte „Veischer Sonnenpfad“ wurde als Tourismusziel bei den Planungen nicht beachtet.

Das Plangebiet ist entgegen der Angabe im Umweltbericht (siehe 1.10, Seite 2676) nicht mehr komplett bewaldet.

Die bestehende Vorbelastung durch die Abfallentsorgungsbetriebe wird zwar erwähnt und für das Schutzgut Mensch eine erhebliche Umweltauswirkung gesehen (vgl. Seite 2678), dennoch ist das Vorranggebiet im Regionalplan weiter enthalten. Diese Vorrangzone hätte bereits im Vorfeld der Planveröffentlichung ausgeschieden werden müssen.

#### **09.04.WEB.005** südöstlich Oberveischede (Kirchhundem; 112 ha)

Die negative Wirkung auf das Landschaftsbild wurde unzutreffend beurteilt (siehe Umweltbericht, Kap. 2.7, Seite 2374). Die nächsten benachbarten Vorrangzonen befinden sich in einer Entfernung von

- weniger als 3,1 km (09.06.WEB.001) und
- weniger als 3,7 km (09.06.WEB.003) und
- weniger als 1,6 km (09.06.WEB.004) und
- weniger als 2,2 km (09.05.WEB.007) und
- weniger als 2,0 km (09.05.WEB.008) und
- weniger als 3,9 km (09.01.WEB.001) und
- weniger als 1,7 km (10.06.WEB.001).

Die kumulative Wirkung des WEB im Zusammenwirken mit den benachbarten Teilbereichen 09.06.WEB.001, 09.06.WEB.002, 09.06.WEB.003, 09.06.WEB.004, 09.01.WEB.001, 09.05.WEB.007, 09.05.WEB.008 sowie 10.06.WEB.001 wurde nicht ausreichend untersucht. Die im Umweltbericht auf Seite 2374 enthaltene zusammenfassende Bewertung für das Schutzgut Landschaft ist daher unvollständig.

Die Ortschaft Apollmicke befindet sich in ca. 800 m Entfernung zum WEB. Die vorgesehen Schutzabstände von 1.000 m sollten für jede Art von Wohnbebauung gelten und Bewohner im Außenbereich nicht benachteiligt werden.

Die Vorbelastung der Anwohner in Apollmicke durch die bestehende und im Planverfahren für einen Ausbau auf 380 kV befindliche Hochspannungstrasse wurde nicht behandelt.

Bei den Untersuchungen wurden auch die Auswirkungen auf den vorhandenen Tourismus in Oberveischede und Apollmicke vernachlässigt. In Oberveischede befindet sich ein als Urlaubs- und Tagungsort beliebtes Hotel, welches durch die Planung der WEB massiv betroffen ist. In Apollmicke befindet sich eine Ferienpension, die bereits durch den Ausbau der Hochspannungstrasse im Bestand gefährdet wird. Der bei Wanderern zunehmend beliebte „Veischer Sonnenpfad“ wurde als Tourismusziel bei den Planungen nicht beachtet.

Die unter 2.2 auf Seite 2370 getroffenen Feststellung, dass sich für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt erhebliche Umweltauswirkungen ergeben, findet in der Gesamtbewertung auf Seite 2377 keine angemessene Bewertung. Die Gebietsausweisung als Vorranggebiet Windkraft hätte nicht erfolgen dürfen.

### **Zusätzliche Anmerkungen:**

#### **Regionalplan im Verhältnis zum Landesplanungsgesetz**

In den allgemeinen Vorschriften des Landesplanungsgesetzes sind unter § 1 die Aufgaben und Leitvorstellungen der Raumordnung angegeben. Demnach hat die Raumordnungsbehörde bei der Erarbeitung der Regionalplanung den Erfordernissen einer flächensparenden Raumentwicklung, aber auch der Schaffung von Standortvoraussetzungen für eine dynamische wirtschaftliche Entwicklung besondere Bedeutung beizumessen.

Diese Vorgabe wurde bei der Erarbeitung der Verfahrensunterlagen nicht beachtet. Im Ergebnis führen die nicht bedarfsgerechten Flächenausweisungen für Sieglungsbereiche und Gewerbegebiete einerseits und die Konzentrierung von Windkraft-Vorrangzonen im Kreis Olpe andererseits in eine andere als die gesetzlich vorgesehene Entwicklung.

Die Regionalplanung erfüllt für den Bereich des Kreises Olpe nicht die gesetzlichen Vorgaben.

#### **Regionalplan im Verhältnis zum Landesentwicklungsplan**

Der 2019 beschlossene Landesentwicklungsplan (LEP) beinhaltet im Kapitel 10 die Grundsätze einer nachhaltigen Energieversorgung. Er gibt vor, dass in allen Teilen des Landes den räumlichen Erfordernissen einer Energieversorgung Rechnung getragen werden soll, die sich am Vorrang und den Potentialen der erneuerbaren Energien orientiert. Die Energieversorgung soll ausreichend, sicher, klima- und umweltverträglich und ressourcenschonend sowie kostengünstig und effizient sein und dabei den Ausbau von Energienetzen und Speichern beinhalten.

Mit dem vorliegenden Teil 8 (Energie) des Regionalplan ist eine einseitige und windkraftlastige Planung vorgelegt worden, die wesentliche Grundsätze nicht beachtet:

- Windenergie ist teuer und nicht kostengünstig, sie verbraucht erhebliche Flächen für Standorte und Zuwegungen,
- Windenergie leistet keine ausreichenden und keinen sicheren Beitrag zur Energieversorgung, weil bei Windflauten die Versorgung nicht gesichert ist,

- Windenergie ist nicht effizient, weil nur ein Bruchteil der installierten Leistung tatsächlich durch die Anlagen gewonnen werden kann,
- für Solarenergie sind im gesamten Planraum nur 2 Standorte (in Lennestadt) vorgesehen, alle weiteren Energieträger werden auf 3 Seiten nur oberflächlich behandelt,
- Planbeiträge für die Speicherung regenerativ gewonnener Energie fehlen vollständig.

Auffällig ist insbesondere, dass der Regionalplan, der ja laut Vorgabe im LEP auf die räumlichen Erfordernisse der Energieversorgung eingehen soll, nicht einmal eine Bedarfsermittlung enthält, die Grundlage für jede weitere Planungstätigkeit ist. Damit fehlt auch die planerische Grundlage für die Ausweisung umfangreicher Vorrangflächen auf dem Gebiet des Kreises Olpe.

Für den Kreis Olpe geht der geplante Bedarf offensichtlich weit an den räumlichen Erfordernissen vorbei.

Der weit überwiegende Flächenanteil an WEB ist in Waldgebieten geplant und steht damit im Gegensatz zu den Zielvorgaben des LEP (vgl. 7.3-1 Walderhaltung und Waldinanspruchnahme).

### **Regionalbehörde im Gegenstromverfahren**

Im Einleitungstext wird der enge Austausch mit den 33 von der Planung betroffenen Kommunen angesprochen und ausgeführt, dass die kommunalen Entwicklungsperspektiven und Wünsche identifiziert und bei der Erarbeitung des Entwurfs berücksichtigt wurden.

Dies trifft auf den Energiebereich im Teilplan 8 ausdrücklich nicht zu. Aus vielen Kommunen liegen die Informationen vor, dass die kommunalen Verwaltungen beim Thema der Windenergie-Vorrangzonen nicht eingebunden und vom veröffentlichten Plan überrascht wurden. Da die Beteiligung der Kommunen in diesem Punkt schlichtweg nicht stattgefunden hat, ist zu prüfen, ob ein Verstoß gegen § 9 Abs. 1 ROG vorliegt.

### **Ungleiche Verteilung von WE-Vorrangzonen im Planungsgebiet**

In der Begründung des Plans (siehe Text Begründung ab Seite 128), in dem die aufeinanderfolgenden Schritte zur Untersuchung und Festlegung der Vorranggebiete beschrieben sind, liegt der Fokus ausschließlich auf Windenergie. Im Verhältnis zur Windenergie wird die Solarnutzung kaum behandelt, eine fundierte Betrachtung findet nicht statt.

Im Ergebnis bleibt eine ungleiche regionale Verteilung der Belastung aus Windkraftnutzung, obwohl die aktuell verfügbaren Windenergieanlagen aufgrund ihrer Bauhöhe Standortnachteile ausgleichen können.

## **Kumulationsräume**

Eine nähere Untersuchung der im Planwerk genannten Kumulationsräume hat nicht stattgefunden. Es findet sich lediglich eine eineinhalbseitige Beschreibung im Umweltbericht (Seiten 158, 159) mit den einschlägigen Abgrenzungsdefinitionen.

Die vorgestellte Planung beinhaltet für den Kreis Olpe eine erhebliche Beeinträchtigung der weichen Standortfaktoren. Mit dem Regionalplanentwurf werden Eingriffe in Natur und Landschaft vorgenommen, welche Freizeitmöglichkeiten einschränken und dringend benötigte Fachkräfte für heimische Industriebetriebe davon abhalten, in den Kreis Olpe zu ziehen. Ein Ausweichen heimischer Betriebe auf Standorte mit günstigeren Bedingungen wäre die Folge.

## **Auswirkungen auf örtliche Tourismusbetriebe**

Mit der Umsetzung des vorgelegten Regionalplanentwurfes ist das Ende vieler inhaber- und familiengeführter Tourismusbetriebe vorprogrammiert. Neben dem Wegfall des Hauptargumentes für einen Urlaub im Kreis Olpe oder Tagesausflüge führt der Wegzug junger Betriebsnachfolger mittelfristig zur Aufgabe von Hotels, Pensionen und Gaststätten.

## **Auswirkungen auf die Ortschaft Oberveischede**

Durch die vorgelegten Planungen würde der Ort Oberveischede von Windkraftanlagen umzingelt. In jeder Himmelsrichtung wären Windkraftanlagen in großer Zahl sichtbar. Bei einem durchschnittlichen Besatz von 3 WEA auf 20 ha würden auf den um Oberveischede ausgewiesenen Vorrangzonen mit einer Fläche von 800 ha Standorte für mehr als 100 Windenergieanlagen in einem Umkreis von nur 5 km ausgewiesen.

Oberveischede hat sich in den vergangenen 70 Jahren insbesondere durch die überdurchschnittliche Eigeninitiative der Bewohner sehr positiv entwickelt. Der Ort weist gesunde Strukturen auf und hat aufgrund des vergleichsweise geringen Altersdurchschnitts der Bewohner gute Chancen, alle wichtigen Funktionen dauerhaft aufrecht zu erhalten. Beleg für diese Einschätzung sind die Auszeichnungen als Landesgolddorf 2012 und Bundessilberdorf 2013 im Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“.

Mit den vorgelegten Planungen wird diese Zukunft in Frage gestellt und der Ort in seiner weiteren Entwicklung nachhaltig behindert. Es steht außer Frage, dass junge Menschen ihre Zukunft nicht inmitten von Vorrangzonen für Windenergie aufbauen, die eine Konzentrierung von bis zu – nach den im Verfahren vorgelegten Planungen - 120 Windrädern im Umkreis von ca. 5 km um den Ort geplant und gebaut werden können.

Ein gerechter Ausgleich zwischen Nutzen und Lasten der Energiewende ist für Oberveischede und die umliegenden Ortschaften aus dem Entwurf des Teilplans Energie nicht erkennbar, ebenso wenig eine Gleichbehandlung in Verhältnis zu anderen Regionen im Plangebiet. Eine Prüfung durch die hier Betroffenen, ob und inwieweit der Entwurf und ggfs. eine spätere Verabschiedung des Teilplans gegen geltendes Recht verstößt, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

### **Zusammenfassende Stellungnahme**

Aus den ins Verfahren eingebrachten Unterlagen für den Teilplan 8 „Energie“ ist ersichtlich, dass die Planerstellung auf einer insgesamt lückenhaften und in Teilen unzutreffenden Grundlage erstellt wurde. Ziel des Planungsträgers ist offensichtlich die Ausweisung von Windenergie-Vorrangzonen einer bestimmten Flächengröße für den Bereich der 3 südwestfälischen Kreise unabhängig von der Frage, ob die in den Plänen ausgewiesenen Vorrangzonen bedarfsgerecht und geeignet sind. Es wurden verfahrensrelevante Fragen nicht ausreichend bzw. überhaupt nicht untersucht. Die kumulative Wirkung auf eine Vielzahl von Ortschaften im Kreis Olpe wurde nicht untersucht. Die sich aus dem Planwerk entfaltende Verbindlichkeit für die kommunalen Planungsträger steht in keinem Verhältnis zur in weiten Teilen ungenügenden Planungstiefe der betrachteten WEB.

Der Regionalplan verstößt aufgrund der einseitigen Ausrichtung auf Windenergie gegen das Landesplanungsgesetz und den Landesentwicklungsplan. Windenergie ist im Gegensatz zu den darin ablesbaren Vorgaben nicht sicher, nicht effizient und nicht kostengünstig. Weitere regenerativ erzeugte Energieformen und die Speicherung von regenerativ erzeugter Energie wurden nahezu vollständig ausgeblendet.

Aufgrund der Konzentration von WEB im Kreis Olpe und im Nachbarkreis verstoßen die vorgelegten Planungen gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz und behindern den Ort Oberveischede und weite Teile des Kreises Olpe in ihrer weiteren Entwicklung. Laut Landesplanungsgesetz ist der Schaffung von Standortvoraussetzungen für eine dynamische wirtschaftliche Entwicklung besondere Bedeutung beizumessen. Der Räumliche Teilplan vernachlässigt diese Vorgaben.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Arbeitskreis Windkraft  
in der Dorfgemeinschaft Oberveischede e.V.

*Albert Schneider*

*Herbert Kranz*